

Alice Wagner, Valentin Wedl (Hg.): "Bilanz und Perspektiven zum europäischen Recht – Eine Nachdenkschrift anlässlich 50 Jahre Römische Verträge", ÖGB-Verlag, 536 Seiten, 59 Euro



Die Mitgliedstaaten bekommen vom Gerichtshof in Luxemburg Vorgaben, an denen sie ihre Systeme und Gesetze auszurichten haben. Die Planungssicherheit der nationalen Gesetzgeber gleiche einem "Lotteriespiel"

### **"EuGH-Urteile sind ein Lotteriespiel"**

Nationale Rechtsordnungen geraten durch die Rechtsprechung des EuGH unter Druck - Experten kritisieren inkonsistente Rechtsprechung in Luxemburg

---

Die nationalen Rechtsordnungen geraten durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unter Druck. Das war der eindeutige Befund bei einer Diskussionsveranstaltung der Arbeiterkammer Wien zum Thema 50 Jahre Europäische Gemeinschaft vergangene Woche. Die Mitgliedstaaten bekommen vom Gerichtshof in Luxemburg Vorgaben, an denen sie ihre Systeme und Gesetze auszurichten haben. Für Bereiche, die die Länder (noch) eigenständig regeln – wie die Steuern, Bildung, Sozial- oder Kulturpolitik –, gilt das genauso wie für die gemeinsamen Politiken (vom freien Warenverkehr bis zum Wettbewerbsrecht). Damit die 27 Länder das Gemeinschaftsrecht einhalten und alle EU-Bürger gleichberechtigt sind, überprüft der EuGH mögliche Diskriminierungen nur in jenen Fällen, die an ihn herangetragen werden. So wie die Mitgliedstaaten ihr Vorgehen oder eine Ungleichbehandlung rechtfertigen müssen, hat auch der EuGH seine Urteile zu begründen. Er ist dabei nach Meinung von Experten mitunter sehr großzügig mit sich selbst und wirft zum Teil alte Begründungen über Bord.

### **"Nicht mehr so streng"**

Gerade im Steuerrecht war die Rechtsprechung in den vergangenen Jahren nicht konsistent, analysierte Michael Lang vom Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien. Der Gerichtshof müsse seine Wertungen offen legen, "das passiert aber nicht in allen Bereichen", kritisiert Lang.

Das erste Urteil im Steuerrecht liegt mehr als 20 Jahre zurück (1986). Seither geht es angesichts der globalisierten Wirtschaft in den Streitfällen nicht mehr nur um Inländer gegen Ausländer; der EuGH muss etwa Inländer mit Inlandseinkünften bzw. Inländer mit Auslandseinkünften (z. B. Cadbury vs. Schweppes, Marks&Spencer) vergleichen. Auf der anderen Seite habe der EuGH "den Spielraum der Mitgliedstaaten erweitert und ist nicht mehr so streng wie früher". Er akzeptiere gleichzeitig auch mehrere Rechtfertigungsgründe "zusammengenommen", resümiert Steuerrechtler Lang kritisch. "Letztlich könnte jeder bereits verworfene Rechtfertigungsgrund wieder daherkommen." Zum Leidwesen der nationalen Gesetzgeber: Ihre Planungssicherheit "gleich einem Lotteriespiel", warnt Lang. Das Problem ist: "Wenn es einen Mitgliedstaat vor dem EuGH aufblättert, kann das sehr teuer werden", so Lang. Das vom Gerichtshof verhängte Bußgeld gegen einen Mitgliedstaat oder

einen Konzern fließt freilich ins EU-Budget und verringert so die Beitragszahlungen der Mitgliedsländer.

### **Was schwerer wiegt**

Die Rechtsprechung im Steuerrecht zeigt, dass der Gerichtshof teilweise seinen eigenen Prämissen nicht treu bleibt. Auch andere Gerichte ändern ihre Rechtsprechung und begründen die Urteile in vergleichbaren Fällen unterschiedlich. Was schwerer wiegt: Der EuGH zwingt den Ländern Gesetze auf und schränkt die nationalen Gestaltungsspielräume ein. So hat das EU-Gericht in der Vergangenheit auch die Krankenversicherungssysteme der Mitgliedstaaten umgeformt. Das hat Dragana Damjanovic vom Institut für Österreichisches und Europäisches Recht der WU Wien untersucht. Der EuGH habe bei grenzüberschreitenden Patienten in Einzelfällen, also unkoordiniert und unsystematisch, sozialpolitische Entscheidungen getroffen – wenngleich der Gerichtshof inhaltlich dazu nicht legitimiert sei, unterstreicht Damjanovic. Gleichzeitig lassen Mitgliedstaaten manche Fragen bewusst vom EuGH entscheiden, wenn keine politische Einigung möglich ist.

Die Beispiele aus der Sozialpolitik und dem Steuerrecht sind neben zahlreichen anderen in dem Band "Bilanz und Perspektiven zum europäischen Recht" nachzulesen. Die von der AK herausgegebene Beitragssammlung über das Gemeinschaftsrecht versteht sich als "Nachdenkschrift" anlässlich 50 Jahre Römische Verträge. Die Bilanz fällt naturgemäß kritisch aus. Die Analysen möchten, wie in der Einleitung betont wird, gewiss nicht die Errungenschaften des Gemeinschaftsrechts entwerten. "Zumal in einigen Fällen nicht zuletzt durch eine beherzte Judikatur auch ArbeitnehmerInnen Sternstunden erleben durften." (Heike Hausensteiner, DER STANDARD, Print-Ausgabe, 15.5.2007)